



Schießordnung Feldbogenverein Dossenheimer Steinbrecher e.V.

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießordnung, die er durch seine Teilnahme am Schießbetrieb anerkennt, unterworfen.
2. Das Schießen auf dem Bogenschießgelände mit anderen Waffen, hierzu zählen auch Armbrüste, außer Bögen ist strengstens untersagt und hat mit sofortiger Wirkung den Ausschluss aus dem Verein zu Folge. Weiterhin kann dies zur Anzeige gebracht werden.
3. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus fliegen kann. Der Gefahrenbereich ist noch näher zu definieren.
4. Beim Auszug des Bogens im Spann- oder Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
5. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann.
6. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor, hinter oder neben der Scheibe oder Ziel aufhalten.
7. Das Schießen, steil in die Luft ist strengstens untersagt.
8. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist sofort Folge zu leisten.
9. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der vom Vereinsvorstand oder Ausrichter von Veranstaltungen hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist.
10. Die Namen der Aufsichtspersonen sowie die aktuellen Trainings- und Schiesszeiten werden den Vereinsmitgliedern schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.



11. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.
12. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Bogenschießplatz befindet.
13. Bei Störungen des Schießbetriebes, ist das Schießen sofort einzustellen. Das Schießen darf erst nach Beseitigung der Störung bzw. nach Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
14. Schützen die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen, vom Bogenschießplatz zu verweisen und dem Vorstand zu melden.
15. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf des Schießens oder einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenschießplatz verwiesen werden.
16. Das Schießen unter Einfluss von Rauschmittel (z.B. Alkohol etc.) ist strengstens untersagt.
17. Rauchen sowie der Genuss von Alkohol im und vor dem Aufenthaltsbereich der Schützen ist untersagt.
18. Das Betreten geschützter oder gesperrter Bereiche (Naturschutz, Biotop, Steinschlagbereich usw.) ist untersagt.
19. Die Benutzung der Bogenanlage außerhalb der festgelegten Trainings- und Schießzeiten geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr, damit entfällt jeder Haftungsanspruch gegenüber dem Verein.



20. Für Gäste, außerhalb von Veranstaltungen oder den offiziellen Trainings- oder Schießzeiten, übernimmt der Gastgeber die volle Verantwortung und stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Vorschriften und Regeln der Schießordnung eingehalten werden.
21. Minderjährige dürfen nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten bzw. unter Aufsicht der hierzu Berechtigten zu den offiziellen Schieß- und Trainingszeiten den Schießbetrieb aufnehmen. Zuwiderhandlungen führen bei bekanntwerden zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
22. Die Schießordnung ist jedem Mitglied gegen Unterschrift auszuhändigen.

Unterschrift des Vorstandes, Ort/Datum